

Infoblatt

zur Errichtung und Bewirtschaftung eines altersgerechten Seniorengartens

Auf Antrag des Pächters kann der Vorstand des Mitgliedsvereins bis zu 10 % der Kleingärten einer Kleingartenanlage als Seniorengärten bestätigen.

Anspruchsberechtigt sind Pächter/-innen, die auf Grund ihres Alters bzw. des Gesundheitszustandes ihren Kleingarten nicht mehr vollständig bewirtschaften können. Neben Rasenwuchs und Zierbepflanzung (1/3 des Gartens) hat auch der Anbau von Obst, Gemüse oder anderer pflanzlicher Kulturen noch erkennbar zu sein. Dieses Drittel kann aber reduziert werden.

Die Vergabe eines Seniorengartens ist personengebunden und gilt bis zum Ausscheiden des Pächters aus dem Kleingartenverein bzw. bis zum Wegfall der Anspruchsgründe.

Nach Aufgabe durch den Parzellenpächter wird die Parzelle einer Schätzung lt. Schätzungsrichtlinie unterzogen und in Verantwortung des abgebenden Pächters der Seniorengarten in einen der Rahmengartenordnung entsprechenden Zustand zurückgeführt.

Dieser Prozess wird vom Vereinsvorstand begleitet und überwacht.